Kann nun die Verletzung fremden Rechts unserer sozialistischen Gesetzlichkeit widersprechen? Kommt man reicht, wenn dde Verletzung der sozialistischen Gesetzlichkeit einziger Kassationsgrund wird, bei Verletzung fremden Rechts in eine ausweglose Lage? Natürlich ist die Verletzung oder Nichtbeachtung der eigenen Kollisionsnorm, also die Anwendung fremden Rechts statt des eigenen oder umgekehrt oder die Anwendung des Rechts des Staates A statt des Rechts des Staates B, immer eine Verletzung der eigenen sozialistischen Gesetzlichkeit. Dagegen ist aber die Verletzung einer ausnahmsweise anzuwendenden typisch kapitalistischen Rechtsnorm, z. B. aus dem englischen Seerecht oder dem schweizerischen Ehegüterrecht, keine Verletzung der sozialistischen Gesetzlichkeit.

Auch wenn man mit Lunz⁶ davon ausgeht, daß jede Kollisionsnorm eine richtige Anwendung der fremden Norm verlangt⁷ — das ist selbstverständlich erstrebenswert —, wird dadurch dde fremde, ausnahmsweise anzuwendende Norm nicht zum Bestandteil des eigenen sozialistischen Rechtssystems, und ihre falsche oder unterlassene Anwendung nicht zur Verletzung der eigenen sozialistischen Gesetzlichkeit, ganz abgesehen davon, daß der Wortlaut der betreffenden sowjetischen Verfahrensvorschrift nicht ganz klar zu sein scheint.

Die fremde Norm wird ausdrücklich vom (inländischen?) Gesetz — also der Kollisionsnorm — unterschieden. Daraus könnte man schließen, daß nur die Verletzung der eigenen Kollisdonsnorm, nicht aber die falsche Anwendung fremden Rechts Verletzung der Gesetzlichkeit ist.

Lunz⁸ bezweifelt allerdings die Kassationsmöglichkeit auf Grund einer Verletzung fremden Rechts nicht, führt aber auch einige Gegenmeinungen an. Zu bedenken ist aber auch, daß das sowjetische Verfahrensrecht es nur auf Gesetzlichkeit und Begründetheit abstellt und nicht den Begriff der sozialistischen Gesetzlichkeit verwendet. Der wertneutrale Gesetzlichkeitsbegriff erleichtert es, eine Verletzung fremder, insbesondere auch kapitalistischer Gesetze der Verletzung des eigenen Rechts gleichzustellen. Sollte dagegen in der neuen ZPO der DDR der Begriff der sozialistischen Gesetzlichkeit verwendet werden, dann kann man sich auch kaum damit helfen, daß die durch die Kollisionsnorm geforderte Anwendung der fremden Norm diese zur eigenen macht, und ihre Verletzung der Verletzung des eigenen Rechts gleichstellen; denn eine kapitalistische Norm wird trotz der Notwendigkeit, sie nach den Reinternationalen Privatrechts anzuwenden, kaum zum Bestandteil der sozialistischen Gesetzlichkeit. Eine solche Auslegung würden die Bürger bestimmt noch weit weniger verstehen als die vorgeschlagene

Differenzierung zwischen Gesetzesverletzung und Gesetzlichkeitsverletzung.

Solche Schwierigkeiten können sich auch bei der Anwendung des Rechts der anderen sozialistischen Staaten ergeben. Die sozialistische Gesetzlichkeit ist derzeit noch keineswegs in allen sozialistischen Ländern identisch. Es sei nur auf das Verbot der Vaterschaftsfeststellungsklage in der Sowjetunion, an die rumänischen Verbote der Eheschließung mit Ausländern, an die unterschiedliche Rechtsstellung des Vaters eines nichtehelichen Kindes oder an das verschiedenartig geregelte Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern bei geschiedener Ehe in Polen, der CSSR, der DDR hingewiesen. Ist die Verletzung solcher Vorschriften durch ein Gericht eine Verletzung der sozialistischen Gesetzlichkeit im allgemeinen, und gibt es überhaupt einen derartigen allgemeinen Begriff der sozialistischen Gesetzlichkeit, der über den Rahmen der eigenen sozialistischen Gesetzlichkeit, der über den Rahmen der eigenen sozialistischen Gesetzlichkeit.

Das alles ist zumindest zweifelhaft und macht es fraglich, ob es richtig ist, nur einen einzigen Kassations- ' grund, den der Verletzung der sozialistischen Gesetzlichkeit, einzuführen.

Meines Erachtens würde diese Frage am besten gelöst, wenn drei Kassationsgründe geschaffen würden:

- a) Verletzung der sozialistischen Gesetzlichkeit,
- b) gröbliche Verletzung der Gerechtigkeit,
- Verletzung fremden Rechts, wenn solches nach den Regeln des internationalen Prdvatrechts anzuwenden ist.

Teilt man die Ansicht, daß jede gröbliche Verletzung der Gerechtigkeit, die vom sozialistischen Rechtsbewußtsein als solche empfunden wird, auch im Widerspruch zum sozialistischen Rechtssystem in seiner Gesamtheit, also zur richtig verstandenen sozialistischen Gesetzlichkeit steht, so kann der Kassationsgrund zu b) wegfallen. Einen Verzicht auf die Betonung der sozialistisch en Gesetzlichkeit — eine Beschränkung auf die Gesetzesverletzung im engeren Sinn kommt m. E. sowieso nicht mehr in Betracht — würde ich bedauern; denn die Betonung des Klassencharakters des gerade für die sozialistische Verfahrensordnung typischen "Aufsichtsverfahrens" macht den Sinn der ganzen Einrichtung deutlicher, als wenn auf eine "wertneutrale" Gesetzlichkeit schlechthin orientiert wird. Das zwingt allerdings dazu, den Kassationsgrund fremden Rechts ausdrücklich zu nennen, da sonst erhebliche Schwierigkeiten entstehen könnten.

Die Bekämpfung von Verletzungen fremden Rechts würde auch im Kassationsverfahren dadurch erleichtert, daß die neue ZPO — wie vorgesehen — eine Bestimmung enthält, nach der das Gericht von sich aus alles zu tun hat, um die einschlägige fremde Rechtsnorm zu ermitteln. Wenn die falsche oder unterlassene Anwendung einer fremden Rechtsnorm auf unzureichende Ermittlungen in dieser Richtung zurückzuführen ist — das wird in der Praxis häufig der Fall sein —, läge immer eine kassationsbegründende Verletzung der Verfahrensvorschriften vor.

dZackt uud Justiz iu dar d&uudasrapubUk

Prof. Dt. habil. ERICH BUCHHOLZ, Dekan der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität Berlin

Die Untaten der Gerechtigkeit

Unter diesem anklagenden Titel erschien unlängst in München eine außerordentlich fesselnde Sozialkritik am bürgerlichen, namentlich am westdeutschen Strafvollzug*. Der Autor ist mehr als mancher andere zu sol-

chem Vorhaben legitimiert: Heinz Kraschutzki war — in den dreißiger Jahren zu lebenslänglichem Ge-

 $^{6~{\}rm Lunz},~{\rm Der}$ internationale Zivilprozeß, Moskau 1966, S. 11 (russ.).

⁷ Lunz denkt dabei offensichtlich an Art. 12 Abs. 3 der sowjetischen Grundlagen des Zivilverfahrens, der in deutscher Übersetzung lautet; "Das Gericht wendet die Normen des fremden Rechts in Übereinstimmung mit dem Gesetz an" (Übersetzung von mir — F. N.).

⁸ Lunz, Internationales Privatrecht, Bd. I (Allgemeiner Teil), Berlin 1961, S. 253 ff.

Heinz Kraschutzki, Die Untaten der Gerechtigkeit (Vom Übel der Vergeltungsstrafe, dargestellt an 111 Fällen aus der Ur-

teils- und Vollzugspraxis unserer Tage). Vorwort von Generalstaatsanwalt Dr. Fritz Bauer. Szczesny Verlag, München 1966. 365 Seiten; Preis 24 DM. - Alle Seitenangaben im Text beziehen sich auf dieses Buch.